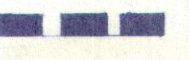
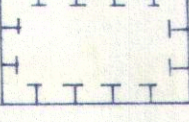
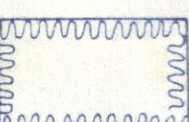
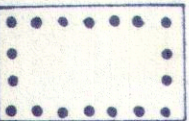
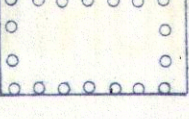
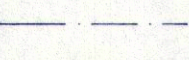
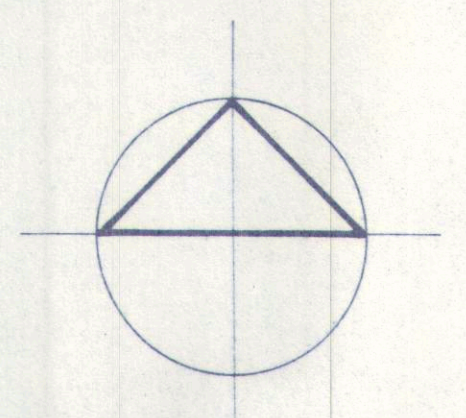


Textliche Festsetzungen

1. Die Pflanzstreifen, die an der östlichen Grenze und parallel zum Radweg verlaufen, sind als Feldgehölzhecken aus heimischen Pflanzen auszubilden: Feldahorn, Bergahorn, Hainbuche, Kornelkirsche, roter Hartriegel, Haselnuß, Weißdorn, Besenginster, Pfaffenhütchen, gemeine Heckenkirsche, Schlehe, Stieleiche, Kreuzdorn, Hundsrose, Hechtrose, Salweide, Küblerweide, schwarzer Holunder, gemeine Eberesche. Nicht heimische Nadelgehölze sind nicht zulässig. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
2. Bei den darüber hinaus mit einem Pflanzgebot gemäß § 9 (1) 25 a) BauGB festgesetzten Flächen können bis zu 50 % nicht heimische Laubgehölze bzw. Stauden Verwendung finden. - s. Erläuterungsbericht. Nicht heimische Nadelgehölze sind nicht zulässig. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
3. Der in der Planzeichnung gemäß § 9 (1) 25 b) BauGB festgesetzte Baum- und Strauchbestand ist dauerhaft zu erhalten. Abgang ist durch Neuanpflanzung mit mindestens 50 % heimischen Laubgehölzen zu ersetzen. Abgängige Hybrid-Pappeln sind durch andere, heimische Laubbaumarten zu ersetzen.
4. An den Anliegerstraßen und Radwegen sowie Parkplätzen ist eine Baumpflanzung vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.
Der Mindestumfang der Hochstämme beträgt, gemessen in 1 m Höhe, 14/16 cm.
Die von der Versiegelung freizuhaltende Baumscheibe, muß eine Mindestgröße von 1,5 x 1,5 m haben.
Infrage kommende Baumarten sind: Schwedische Mehlbeere oder hochstämmige Obstbäume.
5. Die Apfelbaumreihe an der Schillerstraße ist durch Nachpflanzung von Apfel-Hochstämmen zu ergänzen und dauerhaft zu sichern.
6. In der nach § 9 (1) BauGB ausgewiesenen Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist der ehemalige Teich als Mulde, mit flachen, stark eingebuchteten Uferbereichen wieder herzustellen.
An die Uferlinie sind Roterlen- und Weidengruppen zu pflanzen.
Der Obstbaumbestand auf der angrenzenden Wiese ist zu erhalten und zu ergänzen. Die Grünfläche ist als extensiv zu bewirtschaftende 1-2 schürige Wiese anzulegen. Das Mähgut ist abzutransportieren.
Die fußläufigen Verbindungen sind als wassergebundene Decke auszubilden.
7. Die Zuwegung zu den Häusern ist aus Ziegelpflaster oder wasserdurchlässigem Betonsteinpflaster auszubilden. Rottfarbiges Betonpflaster sowie Betonverbundsteine sind nicht zulässig.

LEGENDE:

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
-  FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBAU
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
-  SPIELPLATZ
-  PARKANLAGE
-  UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR U. LANDSCHAFT
-  UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
-  FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
-  FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
-  GRENZE DES DETAILPLANES
-  BAUGRENZE
-  VORHANDENER BAUM
-  GEPLANTER BAUM
-  ZU ENTFERNENDER BAUM
-  ZU ENTFERNENDER WEG, ZAUN



Bauvorhaben:		GRÜNORDNUNGSPLAN B-PLAN NR.02/91	
		"WOHNGEbiet SOZIALER WOHNUNGSBAU"	
Planbezeichnung:	ENTWURFSPLAN		Maßstab: 1: 1000
			Blatt Nr. 2
Auftraggeber/Bauherr Stadtverwaltung Mirow R.-Breitscheistr. 24 0-2083 Mirow		Änderungen: Planstraße A Spielplatz I Textliche Festsetzungen	
Henning Klapper Garten- und Landschaftsarchitekt Rudower Straße 53 0-2080 Neustrelitz		29.09.1992 24.03.1993	
Neustrelitz, den 22.01.1992			